

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 71/320/EWG und ECE-Regelung 13;

- Vorhandensein einer Sicherungsverbindung an Anhängern der Klasse O1 ohne Bremsanlage

Frage- oder Problemstellung

Nach Anhang I, Nr. 2.2.2.1 der Richtlinie 71/320/EWG brauchen Anhänger der Klasse O1 nicht mit einer Betriebsbremsanlage ausgerüstet zu sein. Für Anhänger aller Klassen wird in Anhang I, Nr. 2.2.2.9 gefordert, dass beim Abreißen der Verbindungseinrichtung während der Fahrt der Anhänger selbsttätig gebremst werden muss. Einachsige Anhänger mit einer Gesamtmasse bis 1,5 t (O1 und O2) müssen jedoch nicht selbsttätig gebremst werden, wenn eine Sicherungsverbindung vorhanden ist (Kette, Seil usw.), die bei Bruch der Verbindungseinrichtung verhindert, dass die Anhängerdeichsel den Boden berührt.

In langjähriger Auslegungspraxis des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) (auch gestützt durch Erläuterung 57 zu § 41 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)) wird bei Anhängern der Klasse O1 ohne Bremsanlage keine Sicherungsverbindung gefordert. Andere Mitgliedstaaten fordern jedoch auch bei Anhängern ohne Bremsanlage eine zusätzliche Sicherungsverbindung.

Es gibt Fälle, in denen solche Anhänger mit EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG in anderen Mitgliedstaaten nicht zugelassen wurden. Die für solche Fälle vorgesehenen Verfahren der Richtlinie 2007/46/EG sind langwierig. Das gilt auch für die derzeitigen Beratungen der ECE. Die Genehmigungsinhaber benötigen aber eine kurzfristige Lösung des Zulassungsproblems.

Ergebnis

Sowohl nach der Richtlinie 71/320/EWG als auch der ECE-Regelung 13 ist nicht zweifelsfrei klar, ob für ungebremste Anhänger der Klasse O1 ohne Bremsanlage eine rechtliche Verpflichtung über das Vorhandensein einer zusätzlichen Sicherungsverbindung besteht. Auch erscheint eine dem Zweck einer höheren Verkehrssicherheit dienende saubere praktische Lösung derzeit im Markt nicht durchgängig realisierbar. Gleichwohl wird aus Gründen der reibungslosen Zulassung solcher Anhänger in anderen Mitgliedstaaten die Ausstattung mit einer Sicherungsverbindung empfohlen.

Bei der Erteilung von EG-Typgenehmigungen für Fahrzeuge der Klasse O1 wird wie bisher verfahren. Die Typgenehmigung wird auch ohne Sicherungsverbindung erteilt.

Bei Bauteilgenehmigungen mit Kupplungshalterungen nach der ECE-Regelung 55 müssen die Anforderungen aus Abschnitt 1.5 des Anhang 5 erfüllt sein. Diese betreffen derzeit die Befestigungspunkte für Abreißeile gebremster Anhänger.

Flensburg, den 15.06.2010
420-600.30
Klaus Pietsch